



Landratsamt Heidenheim
Betreuungsbehörde



**Die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim und der
Betreuungsverein Heidenheim informieren (Stand Februar 2018):**

Rechtzeitig vorsorgen für Alter, Krankheit und Unfall durch Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Jeder von uns kann durch einen **Unfall**, eine plötzliche **Erkrankung** oder **altersbedingt** in die Lage kommen, seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Oftmals müssen dringende **Entscheidungen** über Behandlung und Versorgung getroffen, Aufenthalts- und Kostenfragen geregelt werden.

Entgegen einer weitläufigen Annahme sind **nahe Verwandte, wie Ehegatten und Kinder nicht automatisch vertretungsberechtigt**. Wurde keine *Vorsorgevollmacht* erteilt, muss in solchen Fällen ein **gesetzlicher Betreuer** bestellt werden.

1. Gesetzliche Betreuung

Für die Bestellung eines gesetzlichen *Betreuers* für Volljährige ist das Amtsgericht – Betreuungsgericht- verantwortlich. Die Zuständigkeiten beim Amtsgericht lauten:

Amtsgericht Heidenheim – Betreuungsgericht – Olgastraße 22 in 89518 Heidenheim

Serviceeinheit in Betreuungssachen Telefon: (07321) 38 – 1720 und 1721

Serviceeinheit Unterbringungssachen und freiheitsentziehende Maßnahmen

Telefon: (07321) 38 – 1214

[http://www.amtsgericht-](http://www.amtsgericht-heidenheim.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Abteilungen+ +Serviceeinheiten)

[heidenheim.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Abteilungen+ +Serviceeinheiten](http://www.amtsgericht-heidenheim.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Abteilungen+ +Serviceeinheiten)

Eine **Betreuungsanregung** kann von jeder Person beim **Amtsgericht -Betreuungsgericht-** abgegeben werden. Das Betreuerbestellungsverfahren ist oftmals sehr zeitaufwendig und verursacht Kosten. Nach erfolgter **Bestellung** vertritt der **Betreuer** dann den **Betreuten** im **Rahmen des festgelegten Aufgabenkreises**, beispielsweise der Vermögenssorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung. Der **Betreuer** wird vom **Betreuungsgericht kontrolliert**. Bei besonders **schwerwiegenden Entscheidungen**, wie beispielsweise der geschlossenen Unterbringung des Betreuten, benötigt der Betreuer die **vorherige Genehmigung eines Betreuungsrichters des Amtsgerichts**

Sie sollten deshalb **rechtzeitig Vorsorge** treffen, damit auch im Ernstfall Ihre eigenen **Wünsche und Interessen** in finanziellen und persönlichen Belangen berücksichtigt werden können.

2. Vorsorgevollmacht

Solange Sie noch **geschäftsfähig** sind, haben Sie jederzeit die Möglichkeit selbst zu bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten regeln soll, falls Sie hierzu gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein sollten. Durch eine *Vorsorgevollmacht* können Sie eine oder mehrere Personen, denen Sie uneingeschränkt vertrauen, mit Ihrer **rechtlichen Vertretung beauftragen**. Sofern Sie **mehrere Personen** bevollmächtigen, empfiehlt es sich **jedem eine Einzelvollmacht** zu erteilen. Bedenken Sie, dass Sie gerade für den Fall der eigenen Hilflosigkeit diese *Vorsorgevollmacht* erteilen und es Ihnen dann vielleicht nicht möglich ist, die bevollmächtigte Person zu überwachen. **Deshalb sollten Sie bei der Auswahl des oder der Bevollmächtigten besonders sorgfältig sein**. Es ist auch möglich, eine zweite Person nur mit der Aufgabe zu bevollmächtigen, die Tätigkeiten des Erstbevollmächtigten zu **kontrollieren**. Falls Sie in einem **Heim** wohnen, sollten Sie keine Person bevollmächtigen, die dort arbeitet oder in einer anderen engen Beziehung zu dieser Einrichtung steht.

In der *Vorsorgevollmacht* sollten Sie **schriftlich** detailliert festlegen, in welchem Rahmen Sie der Bevollmächtigte vertreten darf. Sie können eine umfassende **Vorsorgevollmacht** erteilen, welche zur Entscheidung über alle denkbaren Lebensereignisse befugt und deshalb am zweckmäßigsten ist. Es können aber auch nur Teilbereiche übertragen werden, wie beispielsweise die Vertretung in finanziellen Angelegenheiten oder Entscheidungen über ärztliche Behandlungsmaßnahmen. In der *Vorsorgevollmacht* sollte klar bestimmt sein, dass diese auch **über den Tod hinaus gültig** ist, damit der Bevollmächtigte so lange handlungsfähig bleibt, bis dieser von den Erben abgelöst wird.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre *Vorsorgevollmacht* vor einem **Notar** zu erklären und **beurkunden** zu lassen. Dort erhalten Sie auch eine **fachkundige Beratung**. Die Höhe der anfallenden Gebühr richtet sich nach Ihren Vermögensverhältnissen. Sie können auch die von Ihnen erstellte *Vorsorgevollmacht* bei der **Betreuungsbehörde des Landratsamtes** unterschreiben und dort Ihre Unterschrift gegen eine Gebühr von 10 € **beglaubigen** lassen. **Allerdings gibt es keine Garantie, dass diese beglaubigte Vorsorgevollmacht überall anerkannt wird**. Die **Banken** erkennen in der Regel lediglich *Vorsorgevollmachten* an, die auf ihren eigenen Vordrucken abgegeben oder notariell beurkundet wurden. Für eine Beglaubigung der *Vorsorgevollmacht* bei der Betreuungsbehörde sollten Sie zuvor einen Termin vereinbaren.

Die von Ihnen erteilte *Vorsorgevollmacht* soll erst dann wirksam werden, wenn Sie selbst krankheits- oder behinderungsbedingt Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Sie sollten deshalb dafür sorgen, dass die nur im Original gültige Vollmachtsurkunde auch nur in diesem Fall dem Bevollmächtigten zugeleitet wird. **Denn eine sicher aufbewahrte Vorsorgevollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vorsorgevollmacht kann nicht wirksam werden**. Es besteht auch die Möglichkeit der **Hinterlegung bei Vertrauenspersonen** (z.B. Rechtsanwalt, Notar). Falls Sie eine *Vorsorgevollmacht* erteilen, sollten Sie den Bevollmächtigten auch davon in Kenntnis setzen.

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, Postfach 08 01 51 in 10001 Berlin, Internetadresse: www.vorsorgeregister.de, können Sie Ihre Vorsorgevollmacht gegen eine Gebühr (ab 13 €) registrieren lassen. In einem Betreuerbestellungsverfahren wird vom Betreuungsgericht stets im Vorsorgeregister abgefragt, ob bereits eine *Vorsorgevollmacht* erteilt wurde.

Der **Widerruf** einer erteilten *Vorsorgevollmacht* ist jederzeit möglich, **so lange Sie noch geschäftsfähig sind**.

Außerhalb der *Vorsorgevollmacht* können Sie schriftlich festlegen, was von Ihrer Vertrauensperson beachtet werden soll, damit Sie auch im Falle der Hilflosigkeit Ihren persönlichen Lebensstil weitestgehend beibehalten können. Diese **Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten** können beispielsweise Ihre gewünschte Versorgung im Alter zum Inhalt haben oder Sie können festlegen, wie mit Ihrem Haus- und Grundeigentum verfahren werden soll. Beabsichtigen Sie, dem Bevollmächtigten seine Aufwendungen zu ersetzen oder ihn für seine Arbeit zu entlohnen, sollten Sie dies ebenfalls schriftlich festhalten. Solche Regelungen im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem werden als **Geschäftsbesorgungsvertrag** bezeichnet.

Soll die *Vorsorgevollmacht* auch zu **schwerwiegenden Entscheidungen in den Bereichen der Gesundheit und der persönlichen Bewegungsfreiheit** ermächtigen, muss dies in der Vollmachtsurkunde unter Hinweis auf die §§ 1904 und 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - aufgeführt sein. Der Bevollmächtigte benötigt jedoch für die Anwendung von **freiheitsentziehenden Maßnahmen** grundsätzlich die **vorherige Genehmigung des Amtsgerichts**. Für eine **Einwilligung** in eine **risikoreiche Arztbehandlung** besteht **keine Genehmigungspflicht**, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig sind, dass die Erteilung dem **Willen** des Vollmachtgebers entspricht. **Verweigert** der Bevollmächtigte seine **Einwilligung** in eine vom Arzt angebotene Behandlung, mit der Folge, dass die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf **Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt**, ist nur eine **Genehmigung** durch das **Amtsgericht** erforderlich, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter **nicht einig** sind, ob dies auch dem **Willen** des Vollmachtgebers entspricht.

Alle anderen Handlungen des Bevollmächtigten unterliegen lediglich **Ihrer Kontrolle**. Sollten Sie hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, kann vom **Betreuungsgericht** ein **Kontrollbetreuer** eingesetzt werden, wenn dieses eine **Überwachung** für erforderlich erachtet.

Falls Sie das Formular der Betreuungsbehörde / des Betreuungsvereins verwenden, bitten wir folgendes zu beachten: Damit Ihr Wille aus der Vollmachtsurkunde klar zum Ausdruck kommt, empfehlen wir Textformulierungen, die nicht Ihren Vorstellungen entsprechen, **deutlich auszustreichen**.

Durch die Erteilung einer umfassenden *Vorsorgevollmacht* können Sie vermeiden, dass für Sie vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden muss.

3. Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine *Vorsorgevollmacht* erteilt haben und Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können, muss für Sie ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Durch eine *Betreuungsverfügung* können Sie Ihre Vorstellungen hinsichtlich der gesetzlichen Betreuung einbringen. So können Sie festlegen, wen Sie sich als **Betreuer wünschen**. Sie können auch erklären, wer als Betreuer für Sie keinesfalls bestellt werden soll.

Falls Sie genaue Vorstellungen haben, wie der Betreuer Ihre Betreuung führen soll, können Sie diese **persönlichen Wünsche** in die *Betreuungsverfügung* mit aufnehmen. Dies können Regelungen sein, wie zum Beispiel Ihre finanziellen Mittel verwendet werden sollen oder wo und wie Sie im Alter wohnen und gepflegt werden wollen. An Ihre Wünsche sind dann das Betreuungsgericht und ein bestellter Betreuer gebunden.

Wir empfehlen die *Betreuungsverfügung* **schriftlich** zu verfassen und so zu **hinterlegen**, dass diese im Falle Ihrer Betreuungsbedürftigkeit auch dem **Betreuungsgericht** zugeleitet wird. Eine *Betreuungsverfügung* ist auch dann **gültig**, wenn Sie zum Zeitpunkt der Verfassung **nicht mehr geschäftsfähig** waren.

Ihre Unterschrift unter eine *Betreuungsverfügung* kann von der **Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim** gegen eine Gebühr von 10 € **beglaubigt** werden. Sie sollten für eine Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde einen Termin vereinbaren. Auch die *Betreuungsverfügung* können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registrieren lassen (Anschrift siehe Nr. 2).

4. Patientenverfügung

Grundsätzlich ist für jede ärztliche Behandlung die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Für den Fall, dass Sie über eine vom **Arzt angebotene Behandlung krankheitsbedingt nicht mehr entscheiden können**, ist es Ihnen als Erwachsener heute schon möglich, Ihre **Behandlungswünsche** vorsorglich in einer *Patientenverfügung* **niederzuschreiben**. Diese Situation kann sehr rasch eintreten, beispielsweise wenn Sie nach einem Schlaganfall nicht mehr sprechen können. Nur wenn Sie in Lebensgefahr sind und ein schnelles Handeln geboten ist, kann und darf Ihr Arzt ohne eine förmliche Einwilligung die erforderliche ärztliche Behandlung durchführen. Ansonsten muss die Entscheidung Ihres **Betreuers** oder **Bevollmächtigten** eingeholt werden.

In dem am **01.09.2009 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts** wurde festgelegt, dass Betreuer und Bevollmächtigte an Ihre Willensbestimmung in Form einer *Patientenverfügung* gebunden sind. Deren Aufgabe ist es auf der Grundlage der Patientenverfügung Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Können sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigte über den Patientenwillen nicht einigen, muss deren **Entscheidung vom Betreuungsgericht genehmigt** werden.

Form, Inhalt und Verwahrung einer *Patientenverfügung*

- Eine *Patientenverfügung* muss **schriftlich** verfasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen **unterzeichnet** sein.
- Die Festlegungen über die künftige ärztliche Behandlung in einer *Patientenverfügung* sollten sich auf die zu erwartende **Behandlungssituation** beziehen, beispielsweise einen Komazustand oder eine unheilbare Krebserkrankung.
- Sie sollten **so konkret wie möglich** bestimmen, wie Sie in diesen Situationen ärztlich behandelt werden wollen. Beispielsweise können Sie Schmerztherapie, künstliche Ernährung oder Beatmung, Flüssigkeitszufuhr usw. wünschen oder ablehnen.
- *Patientenverfügungen* können jederzeit formlos **widerrufen** oder **geändert** werden, **insoweit der Verfägende noch geistig in der Lage ist, über ärztliche Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden**. Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z.B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten.

Eine *Patientenverfügung* sollte so **verwahrt** werden, dass insbesondere Ihr Arzt, Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer möglichst schnell Kenntnis von der **Existenz** und vom **Hinterlegungsort** erlangen können. Es ist sinnvoll, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die *Patientenverfügung* aufbewahrt wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre *Patientenverfügung* hinweisen.

Hilfen bei der Erstellung einer Patientenverfügung

Am besten lassen Sie sich von **Ihrem Arzt beraten**, bevor Sie eine schriftliche *Patientenverfügung* abfassen. Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen

einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Das Klinikum Heidenheim bietet auch regelmäßig Informationsveranstaltungen an.

Besonders empfehlen wir die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene **kostenlose Informationsbroschüre**, mit sehr hilfreichen Formulierungsvorschlägen. Bestellungen sind beim Publikationsversand der Bundesregierung möglich (siehe Nr. 5).

5. Sonstige Hinweise

Allgemeine Informationen über das „Betreuungsrecht“, sowie über die *Vorsorgevollmacht*, die *Betreuungsverfügung* und die *Patientenverfügung* erhalten Sie beim

<p>Landratsamt Heidenheim - Betreuungsbehörde - www.landkreis-heidenheim.de Haus B, 2. OG Felsenstraße 36 89518 Heidenheim</p>	<p>Betreuungsverein Heidenheim e.V. www.btv-hdh.de Neue Geschäftsstelle: Bergstraße 36, 1. Stock 89518 Heidenheim Postanschrift: Felsenstraße 36 89518 Heidenheim</p>
<p>Bitte vereinbaren Sie mit Ihrer Ansprechperson telefonisch einen Termin</p> <p>Buchstaben A-E - Frau Gertraud Jauß, Zimmer B 235 Tel. 07321/321-2419 (Dienstag, Mittwoch Donnerstag) E-Mail: g.jauss@landkreis-heidenheim.de</p> <p>Buchstaben F-M - Herr Michael Kattner, Zimmer B 234 Tel. 07321/321-2336 E-Mail: m.kattner@landkreis-heidenheim.de</p> <p>Buchstaben N-Z - Herr Matthias Weiß, Zimmer B 235 Tel. 07321/321-2417 E-Mail: m.weiss@landkreis-heidenheim.de</p>	<p>Bitte vereinbaren Sie mit Ihrer Ansprechperson telefonisch einen Termin</p> <p>- Herr Stefan Kauffmann, Tel. 07321/943060 E-Mail: info@btv-hdh.de</p> <p>- Frau Heide Bolsinger, Tel. 07321/943062 E-Mail: bolsinger@btv-hdh.de</p>

Die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz mit dem Titel „**Betreuungsrecht**“ informiert ausführlich über Fragen zum *Betreuungsrecht* und enthält zudem Erläuterungen zur *Vorsorgevollmacht* und *Betreuungsverfügung*. Die Broschüre zur „**Patientenverfügung**“ erhalten Sie ebenfalls kostenlos über folgende Adresse:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmjv.de

Weitere Vordrucke einer Patientenverfügung erhalten Sie auch kostenlos als Download im Internet, z.B. von dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz:
<https://www.justiz.bayern.de> oder anderen Anbietern.

Über die Internetadresse www.landkreis-heidenheim.de (Publikationen) oder www.btv-hdh.de (Vorsorge) können Sie alle Vordrucke herunterladen.

- Hinweiskarte zum Heraustrennen -

<p>Bitte setzen Sie sich mit meiner Vertrauensperson in Verbindung:</p> <p>Name:..... Adresse:..... Telefon:.....</p>	<p>Ich bin im Besitz einer:</p> <p><input type="checkbox"/> Patientenverfügung <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht <input type="checkbox"/> Betreuungsverfügung</p> <p>Name:..... Adresse:.....</p>
---	---